

03.03.2023

# Gesetzentwurf

der Landesregierung

## Gesetz zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW und weiterer Vorschriften

### A Problem

Im Zuge der in den Jahren 2020 und 2021 erfolgten Evaluation des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) wurde die grundsätzliche Bewährung der Regelungen festgestellt, aber dennoch einige weitere Verbesserungen angeregt. Hierbei zeigten sich unter anderem die Regelungen zum sogenannten Optionsmodell (Beauftragung der Vollziehungsbeamten der Justizverwaltung zur Vollstreckung von Forderung nach dem VwVG NRW) als überarbeitungswürdig, da die bisherige Systematik unübersichtlich wurde und durch die angestrebte verstärkte Ausrichtung auf digitale Verfahrensbearbeitung noch komplexer geworden wäre. Gleiches gilt für die Regelungen zur Niederschrift, deren digitale Erstellung bislang nur sehr rudimentär geregelt ist. Weitere Änderungsbedarfe ergeben sich auch aus einer zwischenzeitlich in Kraft getretenen Änderung der Zivilprozessordnung; diese Änderungsbedarfe betreffen unter anderem die Zwangsvollstreckung in Gemeinschaftskonten.

Weiterhin zeigten sich im Gebührengesetz Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) Überarbeitungsbedarfe hinsichtlich der Umsatzsteuer als Folgeregelung zu § 2b des Umsatzsteuergesetzes. Ferner ist das Entstehen der Gebührenschuld bei Nutzung von Verwaltungsportalen und bei Verfahren durch automatisierte Einrichtungen zu regeln, da insofern bislang eine Regelungslücke besteht. Ergänzend hierzu erhält das GebG NRW eine Regelung zur Ermäßigung von Verwaltungsgebühren bei der Nutzung von digitalen Verfahren. Zudem enthält das GebG NRW bislang keine Regelungen zu elektronischen Zahlungsverfahren (E-Payment); demgegenüber sind dort noch Regelungen zu Gebührenmarken enthalten, die für die Praxis keine Relevanz mehr besitzen.

Zudem wird eine Neuregelung des Zinssatzes vor allem bei Verzug bzw. in Erstattungsfällen im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschlüsse vom 08.07.2021 – 1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17) umgesetzt. Das Bundesverfassungsgericht hat angemahnt, dass der Staat den Zinssatz nicht zu weit von den marktüblichen Zinsen entfernt festsetzen darf. Daher soll im Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW), im VwVG NRW sowie im Enteignungsgesetz Nordrhein-Westfalen (EEG NRW) der Verzugszinssatz auf einheitlich drei Prozentpunkte (und damit zwei Prozentpunkte geringer als bisher) über dem jeweiligen Basiszinssatz neu festgelegt werden.

Im EEG NRW besteht zudem Bedarf für redaktionelle Änderungen; zudem ist die Bezeichnung der zuständigen Behörde (Bezirksregierung statt Regierungspräsident) zu ändern.

**B Lösung**

Die vorstehenden Regelungsbedürfnisse werden durch eine Anpassung der einschlägigen Normen umgesetzt.

**C Alternativen**

Keine.

**D Kosten**

Keine.

**E Zuständigkeit**

Zuständig ist das Ministerium des Innern. Beteiligt sind alle Ressorts.

**F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Durch die Gesetzesänderungen werden keine nach den Vorgaben des Konnexitätsausführungsgesetzes NRW (KonnexAG NRW) relevanten Auswirkungen bei den Haushalten der Gemeinden und Gemeindeverbände erwartet. Es werden keine neuen Aufgaben übertragen beziehungsweise keine bestehenden Aufgaben erweitert. Vielmehr kann durch die weitere Digitalisierung des Verfahren eine weitere Rationalisierung und im Ergebnis eine Effizienzsteigerung eintreten.

**G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

Für die Unternehmen und die privaten Haushalte entstehen weder zusätzliche Belastungen noch Entlastungen.

**H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes**

Die beabsichtigten Änderungen bzw. Ergänzungen haben keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Die Wirkungen treten unabhängig vom Geschlecht der Betroffenen ein. Auswirkungen auf die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten.

**I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)**

Das Gesetz hat keine mittel- oder langfristigen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung im Land Nordrhein-Westfalen. Konflikte in anderen Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen bestehen nicht.

**J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen**

Das Gesetz hat keine spezifischen Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung.

**K Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung (E-Government-Check)**

Es sind positive Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung durch die geänderten Verfahrensvorschriften zu erwarten: Alle geänderten Verfahrensvorschriften ermöglichen nun erstmalig die elektronische Abwicklung beziehungsweise konkretisieren bisherige elektronische Möglichkeiten; bestehende besondere Formerfordernisse, die eine Digitalisierung des Verfahrens erschwerten (zum Beispiel das Siegelerfordernis), werden – soweit möglich – abgeschafft. Es werden hierbei keine neuen elektronischen Verfahren eingeführt, sondern der Anwendungsbereich bestehender und bereits genutzter elektronischer Verfahren (zum Beispiel nach der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) auf weitere Verwaltungstätigkeiten erweitert. Dies dient auch der weiteren Etablierung dieser bereits bestehenden Verfahren.

Zudem wird durch die Änderungen im Gebührenrecht die Nutzung digitaler Verwaltungsportale durch die Regelung elektronischer Zahlungsverfahren optimiert.

**L Befristung**

Eine Befristung der in diesem Gesetzentwurf geänderten Gesetze ist nach § 39 Absatz 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO) nicht erforderlich, da es sich nicht um Entwürfe von neuen Stammgesetzen, sondern um bereits bestehende Stammgesetze handelt.



## G e g e n ü b e r s t e l l u n g

### Gesetzentwurf der Landesregierung

### Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

#### Gesetz zur Änderung des Verwaltungs- vollstreckungsgesetzes NRW und weiterer Vorschriften

#### Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW - VwVG NRW)

#### Artikel 1 Änderung des Verwaltungsvoll- streckungsgesetzes NRW

Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, ber. 2005 S. 818), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 3 wird wie folgt gefasst:
 

„§ 3 Vollstreckung durch Behörden der Finanzverwaltung“.
  - b) Nach der Angabe zur § 3 wird folgende Angabe eingefügt:
 

„§ 3a Vollstreckung durch Behörden der Justizverwaltung“.
  - c) In der Angabe zu § 82 wird das Wort „, Berichtspflicht“ gestrichen.

Inhaltsverzeichnis

§ 3 Vollstreckung durch Behörden der Finanz- und Justizverwaltung

§ 82 Inkrafttreten, Berichtspflicht

#### § 1 Vollstreckbare Geldforderungen

(1) Geldforderungen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände, der sonstigen unter Landesaufsicht stehenden Körperschaften sowie Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die öffentlich-rechtlicher Natur sind oder deren Beitreibung nach Absatz 2 zugelassen ist, werden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes im Verwaltungswege vollstreckt. Satz 1 gilt entsprechend für die Beitreibung von Forderungen

öffentlich-rechtlicher Natur solcher Stellen und Personen, denen durch Gesetz hoheitliche Aufgaben übertragen sind.

(2) Das für Inneres zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung die Beitreibung wegen Geldforderungen des bürgerlichen Rechts des Landes, der kommunalen Gebietskörperschaften und der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, nach diesem Gesetz für zulässig erklären. Die Forderungen müssen entstanden sein aus:

- a) der Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen,
- b) der Nutzung öffentlichen Vermögens oder dem Erwerb von Früchten des öffentlichen Vermögens oder
- c) der Aufwendung öffentlicher Mittel für öffentlich geförderte, insbesondere soziale Zwecke.

Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen, die am Wettbewerb teilnehmen, und für öffentlich-rechtliche Bank- und Kreditinstitute einschließlich der Sparkassen, es sei denn, sie werden im Auftrag des Landes einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes tätig und nehmen mit der zu erbringenden Leistung nicht am Wettbewerb teil.

(3) Die Beitreibung nach Absatz 2 ist nur zulässig, wenn die Forderungen gesetzlich feststehen oder in Verträgen nach Grund und Höhe vereinbart oder auf Erstattung verauslagter Beträge gerichtet sind. Die Zahlungsaufforderung tritt dabei an die Stelle des Leistungsbescheides.

2. § 1 Absatz 4 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

(4) Die Beitreibung nach Absatz 2 ist einzustellen, sobald der Vollstreckungsschuldner bei der Vollstreckungsbehörde schriftlich oder zu Protokoll Einwendungen gegen die Forderung geltend macht. Der Vollstreckungsschuldner ist über dieses Recht zu belehren. Im Fall des § 5 muss diese Belehrung eine Woche vor Beginn der Ermittlungen erfolgen. Bereits getroffene Vollstreckungsmaßnahmen sind unverzüglich

„Ist die Beitreibung eingestellt worden, so kann die Vollstreckung nur nach Maßgabe der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781) in der jeweils geltenden Fassung fortgesetzt werden.“

aufzuheben, wenn der Gläubiger nicht binnen eines Monats nach Geltendmachung der Einwendungen wegen seiner Ansprüche vor den ordentlichen Gerichten Klage erhoben oder den Erlass eines Mahnbescheides beantragt hat oder der Gläubiger mit der Klage rechtskräftig abgewiesen worden ist. Ist die Beitreibung eingestellt worden, so kann die Vollstreckung nur nach Maßgabe der Zivilprozessordnung fortgesetzt werden.

(5) Sind die Länder durch Bundesgesetz ermächtigt zu bestimmen, dass die landesrechtlichen Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren anzuwenden sind, so findet die Vollstreckung nach diesem Gesetz statt.

(6) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch für die Vollstreckung aus solchen schriftlichen öffentlich-rechtlichen Verträgen und gesetzlich zugelassenen schriftlichen Erklärungen, in denen der Schuldner sich zu einer Geldleistung verpflichtet und der Vollstreckung im Verwaltungswege unterworfen hat.

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

**„§ 3  
Vollstreckung durch Behörden der  
Finanzverwaltung**

Wird die Vollstreckung von den Finanzämtern vorgenommen, ist sie nach den für die Finanzämter geltenden Bestimmungen durchzuführen.“

**§ 3  
Vollstreckung durch Behörden der  
Finanz- und Justizverwaltung**

(1) Wird die Vollstreckung von den Finanzämtern vorgenommen, so ist sie nach den für die Finanzämter geltenden Bestimmungen durchzuführen.

(2) Die Vorschriften über die Beitreibung von Ansprüchen, soweit sie von Behörden der Justizverwaltung einzuziehen sind, bleiben unberührt. Wird die Vollstreckung von Vollstreckungsbeamten der Justizverwaltung (Gerichtsvollzieher und Vollziehungsbeamte der Justiz) im Wege der Amtshilfe vorgenommen, so ist sie nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und den hierfür geltenden Kostenvorschriften durchzuführen; an

die Stelle der vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels tritt der schriftliche Auftrag der Vollstreckungsbehörde.

4. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

**„§ 3a  
Vollstreckung durch Behörden der  
Justizverwaltung**

(1) Die Vollstreckung von Forderungen nach § 1 kann im Wege der Amtshilfe durch Vollstreckungsbeamte der Justizverwaltung (Gerichtsvollzieher und Vollziehungsbeamte der Justiz) vorgenommen werden. Das Nähere bestimmt das für Justiz zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium und dem zuständigen Fachministerium durch Verwaltungsvorschriften. Vollstreckungsbehörden, die ihren Sitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben, jedoch nicht diesem Gesetz unterliegen, können die Vollstreckungsbeamten der Justizverwaltung um Beitreibung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Forderungen ersuchen.

(2) Wird die Vollstreckung durch Vollstreckungsbeamte der Justizverwaltung vorgenommen, ist sie nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und den hierfür geltenden Kostenvorschriften durchzuführen, soweit nicht in diesem Gesetz für die Vollstreckung durch Vollstreckungsbeamte der Justizverwaltung etwas Anderes geregelt ist. Die Vorschriften über die Beitreibung von Ansprüchen, soweit sie von Behörden der Justizverwaltung einzuziehen sind, bleiben unberührt.

(3) An die Stelle der vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels tritt der Auftrag der Vollstreckungsbehörde, der eine Erklärung über die Vollstreckbarkeit, die Höhe und den Grund der Forderung enthalten muss. Umfasst der Auftrag mehrere Forderungen, soll die Erklärung nach Satz 1 um eine gesonderte Aufstellung ergänzt werden, aus

der sich die Höhe, der Grund und die Fälligkeit der einzelnen Forderungen ergeben; die Erklärung über die Vollstreckbarkeit der einzelnen Forderungen erfolgt im Auftrag selbst.

(4) Der Auftrag nach Absatz 3 ist als elektronisches Dokument zu erstellen und zu übermitteln. Einer Unterschrift oder eines Siegels bedarf es nicht. Der Auftrag kann mit Hilfe automatischer oder vollständig durch automatische Einrichtungen erstellt werden. Im Fall des Satzes 3 findet für die Übermittlung des Auftrages § 130a Absatz 3 Satz 1 zweite Alternative der Zivilprozessordnung mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Signatur nicht erforderlich ist.

(5) Richtet sich der Auftrag nach Absatz 3 alleine oder auch auf Erzwingungshaft oder Durchsuchung der Wohnung des Schuldners, darf dieser nicht vollständig durch automatische Einrichtungen erstellt werden. Absatz 4 Satz 4 findet keine Anwendung.

(6) Eine Pflicht zur Nutzung der Formulare nach der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2368) in der jeweils geltenden Fassung besteht nicht.“

5. § 5a wird wie folgt gefasst:

**„§ 5a  
Vermögensauskunft des  
Vollstreckungsschuldners**

(1) Der Vollstreckungsschuldner muss auf Verlangen der Vollstreckungsbehörde oder auf Verlangen des Vollstreckungsbeamten der Justizverwaltung für die Vollstreckung einer Forderung Auskunft über sein Vermögen erteilen. Die Vollstreckungsbehörde kann

1. die Vermögensauskunft selbst abnehmen oder
2. den Vollstreckungsbeamten der Justizverwaltung mit der Abnahme der Vermögensauskunft beauftragen.

**§ 5a  
Vermögensauskunft des  
Vollstreckungsschuldners**

(1) Der Vollstreckungsschuldner muss auf Verlangen der Vollstreckungsbehörde oder auf Verlangen des Vollstreckungsbeamten der Justizverwaltung für die Vollstreckung einer Forderung Auskunft über sein Vermögen erteilen. Das Verfahren richtet sich für die Vollstreckungsbehörde nach § 284 der Abgabenordnung. Die Vollstreckungsbehörde fertigt im Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 27 Absatz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden

Fassung eine Niederschrift an. Eine Schriftführerin oder ein Schriftführer ist nicht erforderlich. Mit dem Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft nach den §§ 802a bis 802l der Zivilprozessordnung kann die Vollstreckungsbehörde auch den Vollstreckungsbeamten der Justizverwaltung beauftragen. Die Anordnung der Eintragung des Vollstreckungsschuldners in das Schuldnerverzeichnis erfolgt in jedem Fall durch die Vollstreckungsbehörde nach § 284 der Abgabenordnung.

(2) Das Verfahren richtet sich im Fall von Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 nach § 284 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61) in der jeweils geltenden Fassung sowie den Absätzen 3 bis 5. Im Fall von Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 gilt § 3a Absatz 2 bis 6; eine Anordnung der Eintragung in das Schuldnerverzeichnis erfolgt insoweit durch die Vollstreckungsbehörde nach § 284 Absatz 9 der Abgabenordnung.

(3) Nimmt die Vollstreckungsbehörde die Vermögensauskunft nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 selbst ab, sind hierzu die Leiterin oder der Leiter der Vollstreckungsbehörde und die Bediensteten des öffentlichen Dienstes, die durch die Leiterin oder den Leiter der Vollstreckungsbehörde hierzu allgemein oder im Einzelfall beauftragt werden, befugt.

(2) Zur Abnahme der Vermögensauskunft durch die Vollstreckungsbehörde ist nur der Leiter der Vollstreckungsbehörde sowie dessen allgemeiner Vertreter befugt. Andere Angehörige des öffentlichen Dienstes sind befugt, soweit sie die Befähigung zum Richteramt haben oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen. Angehörige des öffentlichen Dienstes, welche die Voraussetzungen nach Satz 1 und 2 nicht erfüllen, können durch den Leiter der Vollstreckungsbehörde oder dessen allgemeinen Vertreter hierzu allgemein oder im Einzelfall beauftragt werden.

(3) Erfolgt zunächst die Zwangsvollstreckung in Sachen und

1. hat der Schuldner die Durchsuchung (§ 14) verweigert oder
2. ergibt der Pfändungsversuch, dass eine Pfändung voraussichtlich nicht zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers führen wird,

so kann der Vollziehungsbeamte dem Schuldner die Vermögensauskunft abweichend von Absatz 1 sofort abnehmen, soweit die Vollstreckungsbehörde ihn dazu beauftragt hat und der Schuldner der sofortigen Abnahme nicht widerspricht. Die sofortige Abnahme kann in der Schuldnerwohnung erfolgen oder innerhalb von zehn Arbeitstagen, nachdem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen vorliegen, im Büro des Vollziehungsbeamten. Widerspricht der Schuldner, gilt § 284 der Abgabenordnung entsprechend.

(4) Im Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft fertigt die Vollstreckungsbehörde eine Niederschrift an. § 17 findet entsprechende Anwendung.

(4) Beauftragt die Vollstreckungsbehörde den Vollstreckungsbeamten der Justizverwaltung mit der Vollstreckung, tritt die schriftliche Erklärung der Vollstreckungsbehörde über die Vollstreckbarkeit, die Höhe und den Grund der Forderung gegenüber dem Vollstreckungsbeamten der Justizverwaltung an die Stelle der Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung gemäß § 802a Absatz 2 der Zivilprozessordnung. Wird der Vollstreckungsauftrag mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt, ist der Auftrag mit einem Dienstsiegel und dem Namen des für die Beauftragung zuständigen Bediensteten zu versehen. Einer Unterschrift bedarf es nicht. Dem Vollstreckungsauftrag kann eine Anlage beigefügt werden, aus der sich die einzelnen Forderungen zur Gesamtforderung des Vollstreckungsauftrages dem Grund und der Höhe nach sowie die jeweiligen Fälligkeiten ergeben. Die Bescheinigung der Vollstreckbarkeit erfolgt auf dem Vollstreckungsauftrag selbst. Wird der Vollstreckungsauftrag mit einem Antrag auf Erzwingungshaft verbunden, ist er zu unterschreiben oder mit einem Beglaubigungsvermerk zu versehen.

(5) Erfolgt vor der Abnahme der Vermögensauskunft die Zwangsvollstreckung in Sachen, kann die Vermögensauskunft abweichend von § 284 Absatz 6 Satz 2 der Abgabenordnung durch den Vollziehungsbeamten sofort abgenommen werden, wenn

1. der Schuldner die Durchsuchung nach § 14 verweigert oder der Pfändungsversuch ergibt, dass eine Pfändung voraussichtlich nicht zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers führen wird, und
2. die Vollstreckungsbehörde ihn dazu beauftragt hat und der Schuldner der sofortigen Abnahme nicht widerspricht.

Die sofortige Abnahme kann in der Schuldnerwohnung erfolgen oder innerhalb von zehn Arbeitstagen, nachdem die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, in den Geschäftsräumen des Vollziehungsbeamten. Widerspricht der Schuldner, verfährt die Vollstreckungs-

behörde nach § 284 Absatz 6 der Abgabenordnung.“

### **§ 11 Vollziehungsbeamte**

(1) Die Vollstreckungsbehörde hat das Zwangsverfahren, soweit es ihr nicht selbst zugewiesen ist, durch besondere Beamte oder andere ausdrücklich dazu bestimmte Dienstkräfte (Vollziehungsbeamte) auszuführen.

(2) Die Vollziehungsbeamten müssen eidlich verpflichtet werden.

(3) Das Justizministerium kann im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium und dem zuständigen Fachministerium durch Verwaltungsverordnung bestimmen, in welchen Angelegenheiten bestimmte Vollstreckungsgläubiger Vollstreckungsbeamte der Justizverwaltung in Anspruch nehmen können. Vollstreckungsbehörden, die ihren Sitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben, jedoch nicht diesem Gesetz unterliegen, können die Gerichtsvollzieher und die Vollziehungsbeamten der Justiz um Beitreibung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Forderungen ersuchen.

6. § 11 Absatz 3 wird aufgehoben.

7. § 12 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 12 Auftrag und Ausweis des Vollziehungsbeamten**

Dem Schuldner und Dritten gegenüber wird der Vollziehungsbeamte zur Zwangsvollstreckung durch schriftlichen oder elektronischen Auftrag der Vollstreckungsbehörde ermächtigt. Eine Kopie oder ein Ausdruck des Auftrages ist dem Schuldner oder Dritten auszuhändigen. Der Vollziehungsbeamte hat einen behördlichen Ausweis bei sich zu führen und ihn bei Ausübung seiner Tätigkeit auf Verlangen vorzuzeigen.“

#### **§ 12 Auftrag und Ausweis des Vollziehungsbeamten**

Dem Schuldner und Dritten gegenüber wird der Vollziehungsbeamte zur Zwangsvollstreckung durch schriftlichen oder elektronischen Auftrag der Vollstreckungsbehörde ermächtigt; der Auftrag ist vorzuzeigen. Daneben muss der Vollziehungsbeamte einen behördlichen Ausweis bei sich führen und ihn bei Ausübung seiner Tätigkeit auf Verlangen vorzeigen.

## **§ 16 Nachtzeit, Feiertage**

8. In § 16 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlicher“ die Wörter „oder elektronischer“ eingefügt.
- (1) Zur Nachtzeit sowie an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen darf eine Vollstreckungshandlung nur mit schriftlicher Erlaubnis der Vollstreckungsbehörde vorgenommen werden. Die Erlaubnis ist bei der Zwangsvollstreckung vorzuzeigen. Satz 1 gilt nicht für die Vollstreckung in Geschäftsräumen von Unternehmern und Unternehmen im Sinne des § 2 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 11 und 12 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) geändert worden ist, die ihre geschäftlichen Tätigkeiten während der Nachtzeit oder an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ausüben.
- (2) Die Nachtzeit umfasst die Stunden von einundzwanzig bis sechs Uhr.

9. § 17 wird wie folgt geändert:

## **§ 17 Niederschrift**

- (1) Der Vollziehungsbeamte hat über jede Vollstreckungshandlung eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten:
1. Ort und Zeit der Aufnahme,
  2. den Gegenstand der Vollstreckungshandlung unter kurzer Erwähnung der Vorgänge,
  3. die Namen der Personen, mit denen verhandelt ist,
  4. die Unterschriften der Personen und die Bemerkung, dass nach Vorlesung oder Vorlegung zur Durchsicht und nach Genehmigung unterzeichnet sei,
  5. die Unterschrift des Vollziehungsbeamten.
- (3) Hat einem der Erfordernisse in Absatz 2 unter Nr. 4 nicht genügt werden können, so ist der Grund anzugeben.
- a) In Absatz 2 Nummer 3 wird nach dem Wort „verhandelt“ das Wort „worden“ eingefügt.

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Niederschrift kann auch elektronisch erstellt werden. Absatz 2 Nummer 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Unterschriften nicht erforderlich sind. Die erfolgte Vorlesung oder Vorlegung zur Durchsicht und die Genehmigung sind zu vermerken. Absatz 3 gilt entsprechend. Absatz 2 Nummer 5 sowie § 3a Absatz 2 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gelten nicht.“

(4) Die Niederschrift kann auch elektronisch erstellt werden. Absatz 2 Nummer 4 und 5 gelten nicht.

- c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Auf Verlangen ist dem Schuldner eine Abschrift der Niederschrift zur Verfügung zu stellen; dies gilt auch, wenn die Niederschrift elektronisch erstellt wurde. Die Abschrift kann auch elektronisch übermittelt oder als Schriftstück übergeben werden. Soweit keine sofortige Übermittlung oder Übergabe erfolgt, soll diese unverzüglich nach Beendigung der Vollstreckungshandlung erfolgen.“

10. § 40 wird wie folgt geändert:

#### **§ 40**

#### **Pfändung einer Geldforderung**

(1) Soll eine Geldforderung gepfändet werden, so hat die Vollstreckungsbehörde dem Drittschuldner schriftlich zu verbieten, an den Schuldner zu zahlen, und dem Schuldner schriftlich zu gebieten, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere ihrer Einziehung, zu enthalten. In der Verfügung ist auszusprechen, dass der Vollstreckungsgläubiger, für den gepfändet ist, die Forderung einziehen kann. Die Pfändung ist bewirkt, wenn die Verfügung dem Drittschuldner zugestellt ist. Die Zustellung ist dem Schuldner mitzuteilen. Die an den Drittschuldner zuzustellende Pfändungsverfügung soll den beizutreibenden Geldbetrag in einer Summe ohne Angabe des Schuldgrundes bezeichnen.

- a) In Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „850I“ durch die Angabe „907“ ersetzt.
- (2) Wird die Einziehung eines bei einem Kreditinstitut gepfändeten Guthabens eines Schuldners angeordnet, so gelten § 833a und § 850I der Zivilprozessordnung entsprechend. § 850I der Zivilprozessordnung gilt mit der Maßgabe, dass Anträge bei dem nach § 828 Absatz 2 der Zivilprozessordnung zuständigen Vollstreckungsgericht zu stellen sind.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
- (3) Wird die Einziehung einer gepfändeten nicht wiederkehrend zahlbaren Vergütung eines Vollstreckungsschuldners, der eine natürliche Person ist, für persönlich geleistete Arbeiten oder Dienste oder sonstige Einkünfte, die kein Arbeitslohn sind, angeordnet, so gilt § 835 Abs. 5 der Zivilprozessordnung entsprechend.
- (4) Die Vollstreckungsbehörde kann die Verfügung ohne Rücksicht auf den Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Schuldners und Drittschuldners selbst erlassen und auch ihre Zustellung im Wege der Postzustellung selbst bewirken. Sie kann auch eine Vollstreckungsbehörde desjenigen Bezirks, in dem die Maßnahme durchgeführt werden soll, um die Zustellung der Verfügung ersuchen.
- (5) Absatz 4 gilt auch, wenn
- a) die Vollstreckungsbehörde ihren Sitz außerhalb des Landes, jedoch innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes hat,
- b) der Schuldner oder Drittschuldner außerhalb des Landes, jedoch innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes seinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat und das dort geltende Recht dies zulässt.
- (6) Hat der Schuldner seinen Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes und der Drittschuldner seinen Sitz innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes, so ist die Pfändung am inländischen Hauptsitz des Drittschuldners auszubringen.

**§ 43****Pfändung fortlaufender Bezüge**

(1) Das Pfandrecht, das durch die Pfändung einer Gehaltsforderung oder einer ähnlichen in fortlaufenden Bezügen bestehenden Forderung erworben wird, erstreckt sich auch auf die Beträge, die später fällig werden.

(2) Die Pfändung eines Dienst Einkommens betrifft auch das Einkommen, das der Schuldner bei Versetzung in ein anderes Amt, Übertragung eines neuen Amtes oder einer Gehaltserhöhung zu beziehen hat. Dies gilt nicht bei Wechsel des Dienstherrn.

(3) Sind nach dem Leistungsbescheid wiederkehrende Leistungen zu erbringen, so kann eine Forderung im Sinne des Absatzes 1 zugleich mit der Pfändung wegen einer fälligen Leistung auch wegen künftig fällig werdender Leistungen gepfändet werden (Dauerpfändung). Insoweit wird die Pfändung jeweils am Tage nach der Fälligkeit der Leistungen wirksam und bedarf keiner vorausgehenden Mahnung.

(4) Endet das Arbeits- oder Dienstverhältnis und begründen der Vollstreckungsschuldner und der Drittschuldner innerhalb von neun Monaten ein solches neu, so erstreckt sich die Pfändung auf die Forderung aus dem neuen Arbeits- oder Dienstverhältnis.

11. Dem § 43 Absatz 5 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Zuständig für Entscheidungen nach Satz 1 ist die Vollstreckungsbehörde, wenn sie Ansprüche im Sinne von § 1 Absatz 2 im Verwaltungswege vollstreckt. Die Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts im Übrigen bleibt unberührt.“

(5) Wegen Ansprüchen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz findet die Absenkung der Pfändungsfreigrenzen entsprechend § 850d Absatz 1 der Zivilprozessordnung und die Vorratspfändung entsprechend § 850d Absatz 3 der Zivilprozessordnung Anwendung, wenn diese Ansprüche nach § 1 Absatz 2 im Verwaltungswege vollstreckt werden.

**§ 45****Erklärungspflicht des Drittschuldners**

12. § 45 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 werden die Angabe „850l“ durch die Angabe „907“ und das Wort „angeordnet“ durch das Wort „festgesetzt“ ersetzt.

b) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. ob es sich bei dem Konto, dessen Guthaben gepfändet worden ist, um ein Pfändungsschutzkonto im Sinne des § 850k der Zivilprozessordnung oder um ein Gemeinschaftskonto im Sinne des § 850l der Zivilprozessordnung handelt; bei einem Gemeinschaftskonto ist zugleich anzugeben, ob der Schuldner nur gemeinsam mit einer oder mehreren anderen Personen verfügungsberechtigt ist.“

(1) Auf Verlangen des Vollstreckungsgläubigers hat ihm der Drittschuldner binnen zwei Wochen, von der Zustellung der im § 40 bezeichneten Verfügung an gerechnet, zu erklären:

1. ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkenne und bereit sei, zu zahlen,
2. ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung erheben,
3. ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei,
4. ob innerhalb der letzten zwölf Monate im Hinblick auf das Konto, dessen Guthaben gepfändet worden ist, eine Pfändung nach § 40 Absatz 2, § 850l der Zivilprozessordnung oder nach § 309 Absatz 3 der Abgabenordnung aufgehoben oder die Unpfändbarkeit des Guthabens angeordnet worden ist, und

5. ob es sich bei dem Konto, dessen Guthaben gepfändet worden ist, um ein Pfändungsschutzkonto im Sinne von § 850k Absatz 7 der Zivilprozessordnung handelt.

Die Erklärung des Drittschuldners zu Nummer 1 gilt nicht als Schuldanerkenntnis.

(2) Die Aufforderung zur Abgabe dieser Erklärung kann in die Pfändungsverfügung aufgenommen werden. Der Drittschuldner haftet dem Vollstreckungsgläubiger für den Schaden, der aus der Nichterfüllung seiner Verpflichtung entsteht. Der Drittschuldner kann zur Abgabe dieser Erklärung durch ein

Zwangsgeld angehalten werden. § 61 ist nicht anzuwenden.

(3) Die §§ 841 bis 843 der Zivilprozessordnung gelten auch für das Zwangsverfahren.

13. § 48 wird wie folgt geändert:

#### **§ 48 Pfändungsschutz**

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Beschränkungen und Verbote, die nach den §§ 850 bis 852 sowie den §§ 899 bis 909 der Zivilprozessordnung und anderen gesetzlichen Bestimmungen für die Pfändung von Forderungen und Ansprüchen bestehen, gelten auch für das Zwangsverfahren. Satz 1 gilt auch dann, wenn die Beschränkungen und Verbote, wie insbesondere die Regelungen in § 850h der Zivilprozessordnung, den Interessen des Vollstreckungsgläubigers dienen. Wird die Vollstreckung nach Satz 1 wegen Zwangsgeldern, Bußgeldern einschließlich der Nebenfolgen, Gebühren und Auslagen, Ordnungsgeldern, Schadensersatzforderungen der öffentlichen Hand wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlungen oder wegen Nutzungsentschädigungen wegen Obdachlosigkeit betrieben, so kann die Vollstreckungsbehörde den pfändbaren Teil des Arbeitseinkommens ohne Rücksicht auf die in § 850c der Zivilprozessordnung vorgesehenen Beschränkungen bestimmen. In den Fällen des Satzes 3 ist dem Schuldner jedoch so viel zu belassen, wie er für seinen notwendigen Unterhalt und zur Erfüllung seiner laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten bedarf.“

(1) Beschränkungen und Verbote, die nach den §§ 850 bis 852 der Zivilprozessordnung und anderen gesetzlichen Bestimmungen für die Pfändung von Forderungen und Ansprüchen bestehen, gelten auch für das Zwangsverfahren. § 850h der Zivilprozessordnung findet Anwendung. Wird die Vollstreckung wegen eines Zwangsgeldes, Bußgeldes einschließlich der Nebenfolgen, Gebühren und Auslagen, eines Ordnungsgeldes oder wegen einer Nutzungsentschädigung wegen Obdachlosigkeit betrieben, so kann die Vollstreckungsbehörde den pfändbaren Teil des Arbeitseinkommens ohne Rücksicht auf die in § 850c der Zivilprozessordnung vorgesehenen Beschränkungen bestimmen; dem Schuldner ist jedoch so viel zu belassen, wie er für seinen notwendigen Unterhalt und zur Erfüllung seiner laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten bedarf.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „diesen Bestimmungen“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt und nach dem Wort „Vollstreckungsbehörde“ werden die Wörter „für ihre eigenen Forderungen“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „850k Absatz 5 Satz 4“ durch die Angabe „905 Satz 1“ ersetzt.

(2) Die in diesen Bestimmungen vorgesehenen Befugnisse des Vollstreckungsgerichts nimmt die Vollstreckungsbehörde wahr. Die Zuständigkeit des Amtsgerichts als Vollstreckungsgericht gemäß § 850k Absatz 5 Satz 4 der Zivilprozessordnung bleibt unberührt.

### **§ 59 Ersatzvornahme**

(1) Wird die Verpflichtung, eine Handlung vorzunehmen, deren Vornahme durch einen anderen möglich ist (vertretbare Handlung), nicht erfüllt, so kann die Vollzugsbehörde auf Kosten des Betroffenen die Handlung selbst ausführen oder einen anderen mit der Ausführung beauftragen. Entsprechende Kostenanforderungen sind sofort vollziehbar.

(2) Es kann bestimmt werden, dass der Betroffene die voraussichtlichen Kosten der Ersatzvornahme im Voraus zu zahlen hat. Zahlt der Betroffene die Kosten der Ersatzvornahme oder die voraussichtlich entstehenden Kosten der Ersatzvornahme nicht fristgerecht, so können sie im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden. Die Beitreibung der voraussichtlichen Kosten unterbleibt, sobald der Betroffene die gebotene Handlung ausführt.

(3) Zahlt der Betroffene die Kosten der Ersatzvornahme nicht bis zu dem Tag, der sich aus der Fristsetzung ergibt, so hat er für den Kostenbetrag von diesem Tage an bis zum Tage der Erstattung Zinsen zu entrichten. Der Zinssatz für das Jahr beträgt fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz des § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Liegt der Gesamtbetrag der Zinsen unter 50 Euro, ist von der Erhebung abzusehen. Die Zinsforderung kann im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

14. In § 59 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

(4) Grundstücksbezogene Kosten der Ersatzvornahme ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück beziehungsweise auf den grundstücksgleichen Rechten.

**§ 80**  
**Bezugnahme auf aufgehobene**  
**Vorschriften**

(1) Soweit die Vollstreckung in Landesgesetzen abweichend von diesem Gesetz geregelt ist, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden; § 3 bleibt unberührt.

(2) Soweit in Gesetzen und Verordnungen auf Vorschriften Bezug genommen ist, die durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden, tritt an ihre Stelle die Bezugnahme auf die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

15. In § 80 Absatz 1 wird die Angabe „§ 3 bleibt“ durch die Wörter „die §§ 3 und 3a bleiben“ ersetzt.

16. § 82 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „, Berichtspflicht“ gestrichen.

b) Satz 3 wird aufgehoben.

**§ 82**  
**Inkrafttreten, Berichtspflicht**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1958 in Kraft. Die Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2002 sowie diese Neufassung treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die Landesregierung überprüft dieses Gesetz bis zum 31. Dezember 2021 und erstattet dem Landtag hierüber Bericht.

**Artikel 2**  
**Änderung des Gebührengesetzes für das**  
**Land Nordrhein-Westfalen**

Das Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Gebührengesetz für das Land**  
**Nordrhein-Westfalen**  
**(Gebührengesetz NRW – GebG**  
**NRW)“.**

**Gebührengesetz**  
**für das Land Nordrhein-Westfalen**  
**(GebG NRW)**

**Gebührengesetz**  
**für das Land Nordrhein-Westfalen**  
**(GebG NRW)**

2. Die Gliederung wird wie folgt geändert:

**Gliederung**

a) Die Angabe zu § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Gegenstand des Gesetzes, Umsatzsteuer“.

§ 1 Gegenstand des Gesetzes

b) Die Angabe zu § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18 Säumniszuschlag und Ent-  
richtung“.

§ 18 Säumniszuschlag

c) Die Angabe zu § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23 (weggefallen)“.

§ 23 Gebührenmarken

3. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 1  
Gegenstand des Gesetzes,  
Umsatzsteuer“**

**§ 1  
Gegenstand des Gesetzes**

(1) Gegenstand dieses Gesetzes sind die Kosten, die als Gegenleistung

1. für die besondere öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit (Amtshandlung) einer Behörde des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen unter Aufsicht des Landes stehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
2. für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen des Landes und der unter Aufsicht des Landes stehenden nicht kommunalen juristischen Personen des öffentlichen Rechts

in der Form von Verwaltungsgebühren (Nummer 1), Benutzungsgebühren (Nummer 2) und Auslagenerstattung erhoben werden.

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Soweit Amtshandlungen oder Umsätze von Einrichtungen und Anlagen der Umsatzsteuer unterliegen, ist die Umsatzsteuer dem Kostenschuldner zusammen mit den Kosten in Rechnung zu stellen.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Ist für eine Amtshandlung ein elektronisches Verfahren eröffnet, kann in den Gebührenordnungen nach § 2 eine Ermäßigung der Gebühr vorgesehen werden, wenn sich der Verwaltungsaufwand durch das elektronische Verfahren verringert. Die Ermäßigung darf 100 Euro nicht überschreiten.“

- (2) Dieses Gesetz gilt nicht,

1. soweit Kosten Gegenstand besonderer Regelung durch Gesetz, auf Grund eines Gesetzes oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag sind,
2. für die Kosten
  - a) der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts in Angelegenheiten ihrer Selbstverwaltung,
  - b) der Gerichte,
  - c) der Behörden der Justizverwaltung und der Gerichtsverwaltung.
 Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung gelten nicht als Angelegenheiten der Selbstverwaltung im Sinne von Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a.

- (3) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

### § 3

#### Bemessung der Gebührensätze

- (1) Zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Kostenschuldner andererseits hat ein angemessenes Verhältnis zu bestehen.

- b) In Absatz 2 wird das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

(2) Enthält ein Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften Vorgaben für die Bemessung von Gebühren, so sind die Gebühren nach Maßgabe dieses Rechtsakts festzusetzen.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

### **§ 9 Gebührenbemessung**

(1) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen

1. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

Sofern ein Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften vorschreibt, dass eine Gebühr nicht den Verwaltungsaufwand übersteigen darf, findet in seinem Anwendungsbereich Satz 1 Nr. 2 keine Anwendung.

(2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend, soweit die Gebührenordnung nichts anderes bestimmt.

(3) Pauschgebühren sind nur auf Antrag und im Voraus festzusetzen.

- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Wird eine Amtshandlung vollständig durch automatische Einrichtungen im Sinne des § 35a des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt, so ist die jeweilige Gebühr durch feste Sätze zu bestimmen.“

**§ 11****Entstehung der Kostenschuld**

6. Dem § 11 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sofern eine Amtshandlung vollständig durch automatische Einrichtungen im Sinne des § 35a des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW oder über ein Verwaltungsportal durchgeführt wird, kann in den Gebührenordnungen nach § 2 bestimmt werden, dass die Gebührenschild abweichend von Satz 1 und 2 dem Grunde und der Höhe nach mit der Antragstellung entsteht.“

(1) Soweit ein Antrag notwendig ist, entsteht die Gebührenschild dem Grunde nach mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, der Höhe nach mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Im Übrigen entsteht die Gebührenschild dem Grunde und der Höhe nach mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 10 Abs. 1 Nr. 4 zweiter Halbsatz und Nr. 6 zweiter Halbsatz mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.

**§ 14****Kostenentscheidung**

7. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „, elektronischen, elektronisch bestätigten“ eingefügt.

(1) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Aus der schriftlichen oder schriftlich bestätigten Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen

1. die kostenerhebende Behörde,
2. der Kostenschuldner,
3. die kostenpflichtige Amtshandlung,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge,
5. wo, wann und wie die Gebühren und Auslagen zu zahlen sind,
6. die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung.

Ergeht die Kostenentscheidung mündlich oder in sonstiger Weise, so genügt es, wenn sich die Angaben zu Nummern 1 bis 5 aus den Umständen ergeben; die Angaben zu Nummer 6 können entfallen. Die mündliche

- b) In Satz 5 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Entscheidung ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen.

(2) Gebühren und Auslagen, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, werden nicht erhoben. Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch eine von Amts wegen veranlasste Verlegung eines Termins oder Vertagung einer Verhandlung entstanden sind.

(3) Sind Gemeinden, Gemeindeverbände oder andere, mit dem Recht der Selbstverwaltung ausgestattete juristische Personen des öffentlichen Rechts Kostengläubiger, so handeln sie auch bei der Kostenentscheidung nicht im Rahmen der Selbstverwaltung.

(4) Eine Gebühr für die Kostenentscheidung wird nicht erhoben.

8. § 18 wird wie folgt gefasst:

**„§ 18  
Säumniszuschlag und Entrichtung**

(1) Werden die Kosten nicht bis zum Ablauf eines Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von einem Prozent des auf volle fünfzig Euro abgerundeten Kostenbetrages zu erheben. In den Fällen, in denen Zinsen nach § 59 Absatz 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, ber. 2005 S. 818) in der jeweils geltenden Fassung berechnet werden, fällt ein Säumniszuschlag nicht an. Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu drei Tagen nicht erhoben; dies gilt nicht bei einer Entrichtung nach Absatz 4 Nummer 1.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.

(3) In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. Insgesamt ist jedoch kein höherer

**§ 18  
Säumniszuschlag**

(1) Werden Gebühren oder Auslagen nicht bis zum Ablauf eines Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des auf volle fünfzig Euro abgerundeten Kostenbetrages zu erheben; in den Fällen, in denen Zinsen nach § 59 Abs. 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen berechnet werden, fällt ein Säumniszuschlag nicht an.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.

(3) Die Kosten gelten als entrichtet

Säumniszuschlag zu entrichten als verwirkt wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

- a) bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln am Tage des Eingangs bei der zuständigen Kasse,
- b) bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der zuständigen Kasse an dem Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird,
- c) bei Vorliegen einer Lastschriftzugsermächtigung am Fälligkeitstag.

(4) Die Kosten können insbesondere entrichtet werden durch

(4) Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu fünf Tagen nicht erhoben; dies gilt nicht bei Zahlung durch Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln.

- 1. Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln,
- 2. Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der zuständigen Kasse,
- 3. Abbuchung bei Vorliegen einer Lastschriftzugsermächtigung oder
- 4. ein im elektronischen Geschäftsverkehr gängiges und hinreichend sicheres Zahlungsverfahren, das der Art des Verfahrens entspricht.

(5) Die Kosten gelten als entrichtet im Fall von Absatz 4

(5) In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten als verwirkt wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten worden wäre.

- 1. Nummer 1 am Tage des Eingangs bei der zuständigen Kasse,
- 2. Nummer 2 an dem Tag, an dem der Betrag dem Konto der Kasse endgültig gutgeschrieben wird,
- 3. Nummer 3 am Fälligkeitstag, sofern die Gutschrift auf dem Konto der zuständigen Kasse endgültig erfolgt, und
- 4. Nummer 4 an dem Tag, an dem der Betrag dem Konto der zuständigen Kasse endgültig gutgeschrieben wird.“

9. § 23 wird aufgehoben.

### **§ 23 Gebührenmarken**

Zur Entrichtung der Gebühr können Gebührenmarken verwendet werden.

## **§ 25 Gebührenbemessung**

(1) Zwischen der Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Benutzung für den Kostenschuldner andererseits hat ein angemessenes Verhältnis zu bestehen.

(2) Im Rahmen von Absatz 1 ist der Gebührensatz für die Benutzung so zu bemessen, dass das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigt und in der Regel deckt. Dabei ist von der Inanspruchnahme der Einrichtung oder der Anlage auszugehen (Wirklichkeitsmaßstab). Wenn das besonders schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden, der nicht in einem offensichtlichen Mißverhältnis zu der Inanspruchnahme stehen darf. Die Erhebung einer Grundgebühr neben der Gebühr nach Satz 2 oder 3 sowie die Erhebung einer Mindestgebühr ist zulässig.

(3) Kosten im Sinne des Absatzes 2 sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Dazu gehören auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder der Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen sind, sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewendeten Kapitals; bei der Verzinsung bleibt der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrachte Eigenkapitalanteil außer Betracht. Soweit die Umsätze von Einrichtungen und Anlagen der Umsatzsteuer unterliegen, kann die Umsatzsteuer den Gebührenpflichtigen auferlegt werden.

10. § 25 Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.

**Artikel 3**  
**Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Verwaltungsverfahrensgesetz für  
das Land Nordrhein-Westfalen  
(Verwaltungsverfahrensgesetz NRW  
– VwVfG NRW)“**

2. In § 49a Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

**Verwaltungsverfahrensgesetz  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
(VwVfG NRW)**

**Verwaltungsverfahrensgesetz  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
(VwVfG NRW)**

**§ 49a**  
**Erstattung, Verzinsung**

(1) Soweit ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden oder infolge Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam geworden ist, sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten. Die zu erstattende Leistung ist durch schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzen.

(2) Für den Umfang der Erstattung mit Ausnahme der Verzinsung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Begünstigte nicht berufen, soweit er die Umstände kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die zur Rücknahme, zum Widerruf oder zur Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes geführt haben.

(3) Der zu erstattende Betrag ist vom Eintritt der Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinsatz jährlich zu verzinsen. Von der Geltendmachung des Zinsanspruchs kann insbesondere dann abgesehen werden, wenn der Begünstigte die Umstände, die zur Rücknahme, zum Widerruf oder zur Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes geführt haben, nicht zu vertreten hat und den zu erstattenden Betrag

innerhalb der von der Behörde festgesetzten Frist leistet.

(4) Wird eine Leistung nicht alsbald nach der Auszahlung für den bestimmten Zweck verwendet, so können für die Zeit bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen nach Absatz 3 Satz 1 verlangt werden. Entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind. § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bleibt unberührt.

**Artikel 4**  
**Änderung des Landesenteignungs- und**  
**-entschädigungsgesetzes**

Das Landesenteignungs- und entschädigungsgesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NRW. S. 366, ber. S. 570), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „zwei vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank“ durch die Wörter „drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz“ ersetzt.

**Gesetz**  
**über Enteignung und Entschädigung**  
**für das Land Nordrhein-Westfalen**  
**(Landesenteignungs- und**  
**-entschädigungsgesetz -**  
**EEG NRW)**

**§ 15**  
**Entschädigung in Geld**

(1) Die Entschädigung ist in einem einmaligen Betrag zu leisten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Auf Antrag des Eigentümers kann im Falle des Eigentumsentzugs die Entschädigung in wiederkehrenden Leistungen festgesetzt werden, wenn dies den übrigen Beteiligten zuzumuten ist. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift der Enteignungsbehörde bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung nach § 25 zu stellen.

(2) Für die Belastung eines Grundstücks mit einem Erbbaurecht ist die Entschädigung in einem Erbbauzins zu leisten.

(3) Einmalige Entschädigungsbeträge sind mit zwei vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank jährlich von dem Zeitpunkt an zu verzinsen, in dem die Enteignungsbehörde über den Enteignungsantrag entscheidet. Im Falle der vorzeitigen Besitzeinweisung ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem diese wirksam wird.

## **§ 18 Enteignungsbehörde, förmliches Verfahren**

2. In § 18 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Regierungspräsident“ durch die Wörter „die Bezirksregierung“ ersetzt.
- (1) Enteignungsbehörde ist der Regierungspräsident. Soweit in den Fällen der §§ 40 und 41 andere Zuständigkeiten festgelegt sind, bleiben diese unberührt.
- (2) Das in diesem Abschnitt geregelte Verfahren, das auf die Prüfung der Voraussetzungen, die Vorbereitung oder den Erlass eines Enteignungsbeschlusses (§ 30) gerichtet ist, ist ein förmliches Verwaltungsverfahren im Sinne des Teils V Abschnitt 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW). Die Vorschriften dieses Gesetzes sind anzuwenden, soweit nicht in den nachfolgenden Vorschriften Abweichendes bestimmt ist.

## **§ 30 Enteignungsbeschuß**

- (1) Gibt die Enteignungsbehörde dem Enteignungsantrag statt, so muß der Beschluß (Enteignungsbeschuß) bezeichnen
1. die von der Enteignung Betroffenen und den Enteignungsbegünstigten;
  2. die sonstigen Beteiligten;
  3. den Enteignungszweck und die Frist, innerhalb der das Grundstück zu dem vorgesehenen Zweck zu verwenden ist;
  4. den Gegenstand der Enteignung, und zwar
    - a) wenn das Eigentum an einem Grundstück Gegenstand der Enteignung ist, das Grundstück nach Größe, grundbuchmäßiger, katastermäßiger und sonst üblicher Bezeichnung; im Falle der Enteignung eines Grundstücksteils ist zu seiner Bezeichnung auf Vermessungsschriften (Vermessungsrisse und -karten) Bezug zu nehmen, die von einer zu Fortführungsvermessungen befugten Behörde oder von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur gefertigt sind,
    - b) wenn ein anderes Recht an einem Grundstück Gegenstand einer selbständigen Enteignung ist, dieses

- Recht nach Inhalt und grundbuchmäßiger Bezeichnung,
- c) wenn ein persönliches Recht, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigt oder den Verpflichteten in der Nutzung von Grundstücken beschränkt, Gegenstand einer selbständigen Enteignung ist, dieses Recht nach seinem Inhalt und dem Grund seines Bestehens,
  - d) die in § 3 Abs. 3 bezeichneten Gegenstände, wenn die Enteignung auf diese ausgedehnt wird;
5. bei der Belastung eines Grundstücks mit einem Recht die Art, den Inhalt, soweit er durch Vertrag bestimmt werden kann, sowie den Rang des Rechts, den Berechtigten und das Grundstück;
  6. bei der Begründung eines Rechts der in Nummer 4 Buchstabe c bezeichneten Art den Inhalt des Rechtsverhältnisses und die daran Beteiligten;
  7. die Eigentums- und sonstigen Rechtsverhältnisse vor und nach der Enteignung;
  8. die Art und Höhe der Entschädigung und die Höhe der Ausgleichszahlungen nach § 16 Abs. 5 Satz 4 und § 17 Abs. 1 Satz 2 sowie die Höhe der Aufwendungen nach § 12 Abs. 2 Satz 5 mit der Angabe, von wem und an wen sie zu leisten sind; Geldentschädigungen, aus denen andere von der Enteignung Betroffene nach § 12 Abs. 4 zu entschädigen sind, müssen von den sonstigen Geldentschädigungen getrennt ausgewiesen werden;
  9. die als Härteausgleich (§ 13) zu gewährenden Leistungen;
  10. bei der Entschädigung in Land das Grundstück in der in Nummer 4 Buchstabe a bezeichneten Weise.
3. In § 30 Absatz 2 wird die Angabe „§ 27 Abs. 2 und § 28 Abs. 2“ durch die Wörter „§ 28 Absatz 1 und § 29 Absatz 2“ ersetzt.
    - (2) In den Fällen des § 27 Abs. 2 und § 28 Abs. 2 ist der Enteignungsbeschuß entsprechend zu beschränken.
    - (3) Kann ein Grundstücksteil noch nicht entsprechend Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe a bezeichnet werden, so kann der Enteignungsbeschuß ihn aufgrund fester Merkmale in der Natur oder durch Bezugnahme auf die

Eintragung in einen Lageplan bezeichnen. Wenn das Ergebnis der Vermessung vorliegt, ist der Enteignungsbeschluß durch einen Nachtragsbeschluß anzupassen.

(4) Ist im Grundbuch die Anordnung der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung eingetragen, so gibt die Enteignungsbehörde dem Vollstreckungsgericht von dem Enteignungsbeschluß Kenntnis, wenn dem Enteignungsantrag stattgegeben worden ist.

### **Artikel 5 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A Allgemeiner Teil

Das Artikelgesetz setzt im **Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW (VwVG NRW)** insbesondere die Ergebnisse aus der in den Jahren 2020 und 2021 durchgeführten Evaluierung um. Ferner erfolgt eine Anpassung der Verweisungen auf die Zivilprozessordnung an deren Änderungen durch das Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz vom 22. November 2020 (BGBl. I S. 2466). Außerdem wird die Höhe des Zinssatzes in § 59 (Ersatzvornahme) im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschlüsse vom 08.07.2021 – 1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17) geändert. Die Vollstreckung durch Behörden der Justizverwaltung wird zusammenhängend und klarer normiert. Hierzu wird in § 3a die Vollstreckung durch die Vollstreckungsbeamten der Justizverwaltung, soweit diese Forderungen nach diesem Gesetz vollstrecken, in einer allgemeinen Vorschrift geregelt. Zugleich wird die Vorschrift des § 5a zur Abnahme der Vermögensauskunft angepasst. Darüber hinaus wird auch die aufgrund Zeitablaufs und durch grundsätzliche Bewährung nicht mehr erforderliche Berichtspflicht aufgehoben. Anlässlich der inhaltlichen Änderungen werden zugleich redaktionelle Anpassungen und sprachliche Korrekturen vorgenommen.

Die Änderungen im **Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)** bezwecken in erster Linie eine Anpassung an die Digitalisierung und die damit verbundene Möglichkeit der elektronischen Bezahlung für Amtshandlungen (E-Payment). Außerdem erfolgt eine Regelung zur Umsatzsteuer, die durch die Neuregelung der Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts in § 2b des Umsatzsteuergesetzes erforderlich geworden ist.

Im **Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)** wird die Höhe des Zinssatzes in § 49a im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geändert.

Auch im **Landesenteignungs- und entschädigungsgesetz (EEG NRW)** wird die Höhe des Zinssatzes angepasst. Außerdem erfolgen redaktionelle Anpassungen bei einer veränderten Behördenbezeichnung und bei Verweisungen auf das Baugesetzbuch.

### B Besonderer Teil

#### Zu Artikel 1 (Änderung des VwVG NRW)

##### Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Redaktionelle Änderung des Inhaltsverzeichnisses wegen der Neufassung der §§ 3 und 82 und der Einfügung von § 3a.

##### Zu Nummer 2 (§ 1 Absatz 4 Satz 5 VwVG NRW)

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung, da bislang das Vollzitat auf die Zivilprozessordnung mit Fundstelle fehlte. Bereits bislang war eine dynamische Verweisung auf die Regelungen der Zivilprozessordnung an dieser Stelle angelegt, dies wird nun durch den Hinweis im Vollzitat klargestellt.

##### Zu Nummer 3 (§ 3VwVG NRW)

Die Vollstreckung durch die Vollstreckungsbeamten der Justizverwaltung wird aus dem § 3 herausgelöst und in den neuen § 3a verschoben. Im § 3 verbleibt damit nur noch die Regelung zur Vollstreckung durch Finanzverwaltung.

**Zu Nummer 4 (§ 3a VwVG NRW)**

Die neu eingefügte Vorschrift des § 3a regelt als allgemeine Vorschrift zusammenhängend die Vollstreckung von Forderungen nach § 1 durch Behörden der Justizverwaltung. Dabei werden zugleich die Vorgaben zur Durchführung der Vollstreckung für den elektronischen Rechtsverkehr überarbeitet und näher bestimmt. Während Absatz 1 bestimmt, wann und in welcher Form die Vollstreckungsbeamten der Justizverwaltung bei der Vollstreckung von Forderungen nach § 1 tätig werden können, regeln die Absätze 2 bis 6 das bei der Durchführung anzuwendende Recht. Die Regelungen in den Absätzen 2 bis 6 gelten dabei unabhängig davon, ob die Vollstreckung durch die Vollstreckungsbeamten der Justizverwaltung in Amtshilfe erfolgt (Absatz 1) oder im Einzelfall aufgrund einer ausdrücklichen Zuständigkeitszuweisung (zum Beispiel § 5a). Die allgemeine Regelung des § 3a kann in diesen besonderen Fällen punktuell ergänzt werden.

In **Absatz 1** wird in Satz 1 zunächst der Grundsatz normiert, dass die Vollstreckung von Forderungen nach § 1 in Amtshilfe durch Vollstreckungsbeamte der Justizverwaltung vorgenommen werden kann.

Satz 2 erlaubt, wie vormals § 11 Absatz 3 Satz 1, dem für Justiz zuständigen Ministerium, im Einvernehmen mit den weiteren genannten Ministerien Verwaltungsvorschriften für den Einsatz der Vollstreckungsbeamten der Justizverwaltung zu erlassen. Es kann insbesondere bestimmt werden, in welchen Angelegenheiten und unter welchen Voraussetzungen bestimmte Vollstreckungsgläubiger Vollstreckungsbeamte der Justizverwaltung in Anspruch nehmen können.

Satz 3 entspricht der bisherigen Regelung in § 11 Absatz 3 Satz 2, die mit in die allgemeine Vorschrift übernommen wird.

In **Absatz 2** wird in Satz 1 – als allgemeiner Grundsatz – für die Vollstreckung von Forderungen nach § 1 durch die Vollstreckungsbeamten der Justizverwaltung die grundlegende Geltung der Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (neben dem Achten Buch der ZPO beispielsweise auch das Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung [ZVG]) angeordnet. Eine Ausnahme gilt nur, soweit das VwVG NRW hierfür – also speziell für den besonderen Fall der Vollstreckung durch die Vollstreckungsbeamten der Justizverwaltung – eine abweichende Regelung vorsieht. Dies betrifft mit dem vorliegenden Entwurf aktuell die modifizierenden Bestimmungen in den Absätzen 3 bis 6 sowie in § 5a Absatz 2. Nicht erfasst hiervon sind dagegen allgemeine Vorgaben des VwVG NRW, die generell, aber nicht speziell für die Vollstreckung durch die Vollstreckungsbeamten der Justizverwaltung Unterschiede zur Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aufweisen.

Satz 2 entspricht der bisherigen Regelung in § 3 Absatz 2 Satz 1.

**Absatz 3** trifft in Satz 1 die Festlegung, dass der Auftrag der Vollstreckungsbehörde an die Stelle der vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels tritt und bestimmt, dass dieser eine Erklärung der Vollstreckungsbehörde über die Vollstreckbarkeit, die Höhe und den Grund der Forderung enthalten muss.

Nach Satz 2 ist bei mehreren Forderungen die Erklärung nach Satz 1 um eine gesonderte Aufstellung (Anlage) zu ergänzen, aus der sich die einzelnen Forderungen dem Grund und der Höhe nach sowie die jeweiligen Fälligkeiten ergeben. Im Gegensatz zur bisherigen Fassung, die als „Kann“-Vorschrift ausgestaltet war, ist nunmehr eine regelhafte Aufstellung der Einzelforderungen vorgesehen, um der Transparenz und dem legitimen Schuldnerinteresse Rechnung zu tragen. Der nachfolgende Halbsatz stellt klar, dass bei einer im Auftrag ausgebrachten Gesamtforderung, die aus in einer Anlage ersichtlichen Einzelforderungen besteht, die Erklärung über die Vollstreckbarkeit nur im Auftrag selbst enthalten sein und nicht in der – insoweit lediglich erläuternden – Anlage bezüglich jeder Einzelforderung gesondert ausgewiesen werden muss.

**Absatz 4** Satz 1 ordnet an, dass der Auftrag als elektronisches Dokument zu erstellen ist. Die näheren Anforderungen hierfür sind in der Elektronische-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) definiert, die über die Anwendbarkeit der ZPO in Absatz 2 und deren maßgebliche Normen (§§ 753 Absätze 4 und 5, 130a und 130d) zur Anwendung gelangt. Insofern erfolgt keine Neuregelung, sondern lediglich die Übernahme von bereits bestehenden Regelungen und Anforderungen für diesen Bereich; diese gelten im Übrigen auch für das verwaltungsgerichtliche Verfahren (vgl. § 55a VwGO), sodass hier grundsätzlich keine neuen Anforderungen eingeführt werden. Der elektronische Rechtsverkehr ist seit dem 01.01.2022 verbindlich für die Behörden eingeführt; in der Folge werden nun die erforderlichen Anpassungen im VwVG NRW für die Beauftragung der Vollstreckungsbeamten der Justizverwaltung umgesetzt.

Klarstellend wird in Satz 2 geregelt, dass der Auftrag der Vollstreckungsbehörde weder unterschrieben noch gesiegelt werden muss. Beides würde dem elektronischen Rechtsverkehr zuwiderlaufen. Der Verzicht auf das Siegelerfordernis setzt zudem ein wesentliches Ergebnis der erfolgten Evaluierung um, sodass auch aus diesem Grund zukünftig in Nordrhein-Westfalen darauf verzichtet wird. Durch die elektronischen Übermittlungsverfahren ist eine hinreichende Sicherheit gewährleistet.

Satz 3 bestimmt, dass der Auftrag der Vollstreckungsbehörde auch mit Hilfe automatischer oder vollständig durch automatische Einrichtungen erstellt werden kann. Die Regelung ist sprachlich an §§ 35a, 37 Absatz 5 VwVfG NRW angelehnt – eine entsprechende Anwendung scheidet jedoch aus, da der Auftrag der Vollstreckungsbehörde kein Verwaltungsakt ist. Dies dient der rationellen EDV-gestützten Bearbeitung der Vollstreckungsfälle: Hierbei werden häufig die maßgebenden Schreiben und Dokumente, so auch der Auftrag der Vollstreckungsbehörde, automatisiert von der eingesetzten Buchhaltungssoftware generiert.

Satz 4 regelt die Übermittlung der elektronischen Dokumente. Auch hier erfolgt eine Modifizierung des Regelungsregimes der ZPO. Wie bereits ausgeführt, werden hiermit keine neuen Anforderungen eingeführt: Die Behörden sind aufgrund von § 55a VwGO für den Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit bereits verpflichtet, mit den Gerichten elektronisch zu kommunizieren. Gleiches gilt auch, wenn die Behörden als Beteiligte in einem originär zivilrechtlichen Verfahren beteiligt sind. Die bestehenden Kommunikationsmittel und -wege werden daher nun auf ein weiteres Verfahren ausgeweitet. Es erfolgt eine Vereinfachung der elektronischen Übermittlung, wenn der Auftrag der Vollstreckungsbehörde mit Hilfe automatischer oder vollständig durch automatische Einrichtungen erstellt wird: In diesem Fall kann abweichend von der ZPO auf die Angabe der (einfachen) Signatur der verantwortenden Person verzichtet werden, wenn die Übermittlung auf einem sicheren Übermittlungsweg erfolgt. Die erforderliche Authentifizierung wird insoweit durch den sicheren Übertragungsweg sichergestellt, einer zusätzlichen Namenswiedergabe käme insoweit kein Sicherheitsgewinn zu, dies ist mit Blick auf den gesicherten behördeninternen Verkehr aber auch nicht nötig.

In **Absatz 5** Satz 1 werden von Absatz 4 abweichende Regelungen getroffen, wenn ein Antrag auf Erzwingungshaft oder Durchsuchung der Schuldnerwohnung gestellt wird. In diesem Fall ist die Erstellung vollständig durch automatische Einrichtungen ausgeschlossen, da es sich bei der beantragten Maßnahme um einen grundrechtsintensiven Eingriff handelt. Es ist daher geboten, dass bereits die Entscheidung, einen Antrag auf Erzwingungshaft oder Durchsuchung der Wohnung zu stellen, durch eine natürliche Person getroffen wird.

Satz 2 schließt die vereinfachte Übermittlung nach Satz 1 für einen Antrag oder Auftrag mit direkter Antragsstellung von Erzwingungshaft und/oder Durchsuchung der Wohnung des Schuldners aus. In diesem Fall bleibt aufgrund derselben Überlegungen wie vorstehend zu Satz 1 ausgeführt hinsichtlich des grundrechtsintensiven Eingriffs kein Raum für eine etwaige vereinfachte Übermittlung. Die Regelungen des § 130a Absatz 3 ZPO hinsichtlich der qualifizierten elektronischen Signatur oder der (einfachen) Signierung bei gleichzeitiger Nutzung eines sicheren Übermittlungsweges sollen daher vollumfänglich gelten; hierbei ist dann auch die die Entscheidung verantwortende Person bei der Signierung anzugeben, welche in der Regel der schlusszeichnende Bedienstete der Ausgangsbehörde (§ 1 Absatz 1) sein dürfte.

Die Regelung in Absatz 5 gilt, wie der Zusatz „alleine oder auch“ in Satz 1 klarstellt, auch für den Fall, dass die oben genannten Maßnahmen der Erzwingungshaft oder Wohnungsdurchsuchung direkt mit dem Auftrag der Vollstreckungsbehörde verbunden werden. Damit dürfen auch kombinierte Aufträge nicht vollständig durch automatische Einrichtungen erstellt werden. Abschließend bestimmt **Absatz 6** die nur fakultative Nutzung der durch das für Justiz zuständige Bundesministerium eingeführten (elektronischen) Formulare der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung (ZVFV) durch die Vollstreckungsbehörden; diese können, müssen aber nicht genutzt werden.

### **Zu Nummer 5 (§ 5a VwVG NRW)**

Die Vorschrift zur Abnahme der Vermögensauskunft wird neu gefasst. Die Vorschrift regelte bisher in den Absätzen 1 bis 3 die Abnahme der Vermögensauskunft (früher: Offenbarungseid beziehungsweise Versicherung an Eides statt) und in Absatz 4 den Vollstreckungsauftrag der Vollstreckungsbehörde an den Vollstreckungsbeamten der Justizverwaltung, wenn von der sogenannten Optionslösung (Abnahme der Vermögensauskunft durch den Vollstreckungsbeamten der Justizverwaltung) in Absatz 1 Gebrauch gemacht wurde. Die Vorschrift wurde deshalb in der Vergangenheit mehrfach punktuell geändert, so dass eine grundsätzliche Überarbeitung und Neufassung sinnvoll erscheint. Die Optionslösung hat sich nach der in den Jahren 2020 und 2021 durchgeführten Evaluierung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW grundsätzlich bewährt und wird beibehalten. Durch die Neustrukturierung, die in Absatz 1 die beiden Optionen nunmehr klarer herausstellt und zudem durch eindeutige Verweise in den weiteren Absätzen die jeweiligen rechtlichen Rahmenbedingungen für die einzelnen Optionen benennt, soll die Verständlichkeit der Norm insgesamt verbessert werden.

**Absatz 1** Satz 1 regelt in Anlehnung an § 284 AO, dass der Vollstreckungsschuldner Auskunft über sein Vermögen erteilen muss. Durch Satz 2 wird das bisherige Optionsmodell mit den beiden Möglichkeiten zur Abnahme der Vermögensauskunft durch die Vollstreckungsbehörde oder die Vollstreckungsbeamten der Justizverwaltung geregelt.

**Absatz 2** bestimmt, nach welchem Verfahren sich die Abnahme der Vermögensauskunft in den beiden Fällen des Absatzes 1 Satz 2 richtet.

Nach Satz 1 gelten bei der Abnahme durch die Vollstreckungsbehörde das Verfahren nach § 284 AO sowie die Vorgaben in den Absätzen 3 bis 5.

Die Abnahme der Vermögensauskunft durch die Vollstreckungsbeamten der Justizverwaltung bestimmt sich gemäß Satz 2 nach den Vorschriften über die Vollstreckung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, insbesondere nach den §§ 802a bis 802l ZPO. Der Verweis auf die allgemeine Regelung in § 3a Absatz 2 bis 6 hat insoweit klarstellende Funktion. Auch wenn es sich nach der gesetzgeberischen Konzeption des Optionsmodells bei § 5a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 um eine originäre Zuständigkeitszuweisung zu den Vollstreckungsbeamten der Justizverwaltung handelt und nicht lediglich um einen Fall der Amtshilfe im Sinne von § 3a Absatz 1, erscheint es sinnvoll, insoweit die gleichen Vorschriften zur Durchführung der Vollstreckung anzuwenden. Eine Abweichung hiervon regelt lediglich Satz 2 Halbsatz 2. Danach erfolgen Eintragungen in das Schuldnerverzeichnis – wie bisher – durch die Vollstreckungsbehörde selbst und nicht durch die Vollstreckungsbeamten der Justizverwaltung.

**Absatz 3** regelt weiterhin den Personenkreis, der zur Abnahme der Vermögensauskunft befugt ist. Die bisherige strenge Orientierung an § 27 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) wird im Zuge einer stärkeren Praxisorientierung aufgehoben. Eine inhaltliche Änderung ist damit jedoch nur teilweise verbunden: Bereits bisher konnte im Ergebnis jeder Bedienstete des öffentlichen Dienstes die Vermögensauskunft abnehmen. Mit der künftigen Regelung entfällt lediglich die gesetzliche Privilegierung der Bediensteten des öffentlichen Dienstes mit Befähigung zum Richteramt, ohne dass damit deren Beauftragung jedoch ausgeschlossen wäre: Diese sind als Teilmenge in der Personengruppe der „Bediensteten im öffentlichen Dienst“ weiterhin enthalten. Ziel der Neufassung ist hier die Verschlinkung der Norm, die bereits aufgrund des durch Artikel 4 Nummer 6 des Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften

entfallenen § 110 des Deutschen Richtergesetzes indiziert war. Es hat sich zudem gezeigt, dass der Anwendungsbereich in der Praxis bisher gering war, so dass der Wechsel von der gesetzlichen Privilegierung zur individuellen Beauftragung für den Personenkreis der Bediensteten mit Befähigung zum Richteramt vertretbar erscheint. Regelmäßig erfolgt die Abnahme durch Bedienstete, die keine Befähigung zum Richteramt haben. Eine solche ist auch keine zwingende Voraussetzung zur Abnahme der Vermögensauskunft in der ZPO. Durch die besondere Beauftragung durch die Leitung der Vollstreckungsbehörde ist aber weiterhin hinreichend sichergestellt, dass nur entsprechend qualifizierte Personen die Vermögensauskunft abnehmen.

Der **Absatz 4** regelt nun die Niederschrift des Termins zur Vermögensabgabe. Der bisherige Verweis auf § 27 Absatz 5 VwVfG NRW entfällt zugunsten einer internen Verweisung innerhalb des VwVG NRW auf dessen § 17, der die Niederschrift von Vollstreckungshandlungen des Vollziehungsbeamten regelt und durch seine entsprechende Anwendung nun auch auf die Vollstreckungsbehörde im Rahmen der Vermögensauskunft erstreckt wird. Eine materiellrechtliche Änderung ist damit nicht verbunden, denn bereits aktuell ist die Zuziehung von Protokollführern nicht erforderlich gewesen. Neu eingeführt wird damit zugleich die Möglichkeit der vollständigen Protokollierung der Abnahme der Vermögensauskunft in einem elektronischen Dokument. Eine Strafbarkeitslücke hinsichtlich des § 156 Strafgesetzbuch („Falsche Versicherung an Eides Statt“) besteht nicht, da hiernach kein Schriftformerfordernis besteht; die Protokollierung der Versicherung an Eides Statt ist ausreichend. Durch den Wegfall der Verweisung in das VwVfG NRW werden auch die Maßgaben der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Normenklarheit von Verweisungsketten (Beschluss vom 28.09.22 – 1 BvR 2354/13, Rn. 122, juris) berücksichtigt.

Der bisherige Absatz 4 wird ohne inhaltliche Änderungen zu **Absatz 5**. Durch die sprachliche Neugliederung werden die Voraussetzungen des Absatzes deutlicher herausgestellt.

#### **Zu Nummer 6 (§ 11 Absatz 3 VwVG NRW)**

Der Regelung wird in § 3a Absatz 1 verschoben, daher kann Absatz 3 gestrichen werden.

#### **Zu Nummer 7 (§ 12 VwVG NRW)**

Neu aufgenommen wird eine Pflicht zur Aushändigung einer Kopie oder eines Ausdrucks des Vollstreckungsauftrages an den Schuldner oder Dritten. Dies dient der Möglichkeit des Schuldners oder Dritten sich von der Rechtmäßigkeit der Vollstreckung gegen ihn zu überzeugen einschließlich der Prüfung der zu vollstreckenden Forderungen. Es erleichtert auch die Möglichkeit Rechtsschutz hiergegen in Anspruch zu nehmen, da ein Rechtsanwalt oder Bevollmächtigter auf den konkreten Vollstreckungsauftrag Bezug nehmen kann.

#### **Zu Nummer 8 (§ 16 VwVG NRW)**

Eine Vollstreckungshandlung zur Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen darf nach § 16 Absatz 1 Satz 1 VwVG NRW nur mit einer schriftlichen Erlaubnis der Vollstreckungsbehörde durchgeführt werden.

Im Rahmen der Evaluierung wurde mit Blick auf die fortschreitende Digitalisierung die zusätzliche Möglichkeit einer elektronischen Vollstreckungserlaubnis für sinnvoll erachtet, die durch die Änderung umgesetzt wird. Eine elektronische Vollstreckungserlaubnis ist auch in der bundesrechtlichen Parallelvorschrift des § 289 Absatz 1 AO vorgesehen. Durch die Formulierung „schriftlich oder elektronisch“ wird zudem deutlich gemacht, dass gerade nicht die elektronische Form im Sinne des § 3a Absatz 2 VwVfG NRW gemeint ist, sondern gerade die strengen Anforderungen abgedungen werden – eine einfache E-Mail reicht daher aus. Diese Bedeutung der Formulierung „schriftlich oder elektronisch“ deckt sich auch mit dem Verständnis in den Kommentierungen sowohl zum Verwaltungsverfahrensgesetz als auch zur Abgabenordnung betreffend schriftlicher und elektronischer Formvorschriften.

**Zu Nummer 9 (§ 17 VwVG NRW)**

Diese Vorschrift regelt Inhalt und Form der Niederschrift, die ein Vollziehungsbeamter über jede Vollstreckungshandlung aufzunehmen hat und entspricht inhaltlich § 291 AO.

**Zu Buchstabe a**

Durch die redaktionelle Änderung in Absatz 2 Nummer 3 wird ein sprachlicher Fehler korrigiert und der Wortlaut stärker an die bundesrechtliche Parallelvorschrift des § 291 Absatz 2 Nummer 3 AO angepasst.

**Zu Buchstabe b**

Die Maßgaben für die elektronisch erstellte Niederschrift werden weiter konkretisiert. Hierbei wird klargestellt, dass eine Unterschrift nicht erforderlich ist (damit scheiden klarstellend auch denkbare Varianten einer vermeintlichen „Unterzeichnung“ auf einem technischen Gerät, zum Beispiel einem Tablet, aus). Ferner wird angeordnet, dass die formalen Erfordernisse aus Absatz 3 in der elektronischen Niederschrift vermerkt werden, da diese in der Folge ebenfalls nicht durch eine abschließende Unterzeichnung des Schuldners bestätigt werden können. Das Fehlen einzelner Angaben nach Absatz 2 in der Niederschrift sind - wie in der papiergebundenen Variante auch - mit Grund in die elektronische Niederschrift aufzunehmen. Darüber hinaus wird klargestellt, dass die elektronisch erstellte Niederschrift nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur unterzeichnet werden muss. Die Vorschrift orientiert sich hinsichtlich der Formulierung an der Parallelvorschrift des § 291 Absatz 4 Satz 2 AO in Verbindung mit § 87a Absatz 4 Satz 2 AO. Damit wird eine weitere Anregung der kommunalen Spitzenverbände aufgegriffen.

**Zu Buchstabe c**

Durch den Absatz 5 wird klargestellt, dass dem Schuldner auf Verlangen eine Abschrift der Niederschrift zur Verfügung zu stellen ist. Der Schuldner erhält so die Möglichkeit, eine Abschrift der Niederschrift zu seinen Unterlagen zu nehmen. Aufgrund der fortlaufenden Digitalisierung der Verwaltungsverfahren kann die Abschrift auch elektronisch oder als Ausdruck aus der elektronischen Akte übermittelt werden. Satz 3 stellt klar, dass das Zurverfügungstellen nicht zwingend direkt im zeitlichen Zusammenhang mit der jeweiligen Vollstreckungshandlung erfolgen muss, zumal sich ein unmittelbarer Ausdruck vor Ort im Falle der elektronischen Erstellung schwierig gestalten dürfte. Eine nachträgliche Übersendung ist ausreichend; sie soll unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern erfolgen.

**Zu Nummer 10 (§ 40 VwVG NRW)**

Die Vorschrift regelt die Pfändung einer Geldforderung und die dabei zu beachtenden Schuldnerschutzvorschriften für das Pfändungsschutzkonto.

Mit dem Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz vom 12. November 2020 (BGBl. I S. 2466) sind die Vorschriften in der ZPO über das Pfändungsschutzkonto umfassend überarbeitet und neugefasst worden. Diese Änderungen führen zu Anpassungsbedarf in mehreren Absätzen des § 40 VwVG NRW hinsichtlich der Verweisungen auf die ZPO.

**Zu Nummer 11 (§ 43 VwVG NRW)**

Die Vorschrift regelt die Pfändung von Ansprüchen, die sich aus dem Unterhaltsvorschussgesetz ergeben.

Die Evaluierung hatte ergeben, dass in der Praxis Zweifelsfragen bezüglich der Zuständigkeit aufgekommen waren und Hemmnisse im Vollzug bestehen. Durch die Änderung wird klargestellt, dass die Zuständigkeit bei der Vollstreckungsbehörde liegt, wenn sie Ansprüche nach dem Unterhaltsvorschussgesetz verfolgt, und im Übrigen beim Vollstreckungsgericht.

**Zu Nummer 12 (§ 45 VwVG NRW)**

Die Vorschrift des § 45 Absatz 1 Satz 1 VwVG NRW regelt die Auskunftspflichten des Drittschuldners bei einer Pfändungs- und Einziehungsverfügung.

**Zu Buchstabe a**

In Nummer 4 erfolgt aufgrund des Pfändungskonto-Fortentwicklungsgesetzes eine Anpassung des Verweises auf die ZPO. Außerdem wird der Begriff „angeordnet“ durch den Begriff „festgesetzt“ ersetzt, der auch in der Parallelvorschrift des § 316 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 AO verwendet wird.

**Zu Buchstabe b**

Die Änderung in Nummer 5 übernimmt den Wortlaut des geänderten § 840 Absatz 5 ZPO, der die Erklärungspflichten bei einem Gemeinschaftskonto regelt.

**Zu Nummer 13 (§ 48 VwVG NRW)**

Durch die Vorschrift des § 48 VwVG NRW werden bestimmte Schutzvorschriften aus der ZPO für die Beitreibung im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung für anwendbar erklärt. Der Wortlaut führte in der Praxis trotz mehrerer Änderungen immer wieder zu Unsicherheiten. Umstritten war, ob nur Schuldnerschutzvorschriften oder auch Gläubigerschutzvorschriften für anwendbar erklärt werden sollen.

**Zu Buchstabe a**

Zur Erleichterung der Anwendung wird daher in Absatz 1 Satz 2 klargestellt, dass die Vorschrift auch auf bestimmte Gläubigerschutzvorschriften verweist und zudem auf Schadensersatzforderungen der öffentlichen Hand Anwendung findet. Des Weiteren erfolgt eine teilweise Angleichung an die Parallelvorschrift in der Abgabenordnung (§ 319). Damit wird die Rechtsprechung des OVG Münster (Beschluss vom 12. September 2013 – 6 A 2832/12) nachgezeichnet, die auf den Charakter als Gläubigerschutzvorschrift hingewiesen und die Vorschrift auf bestimmte Schadensersatzforderungen angewendet hatte. Ferner werden die Verweise auf die ZPO an die Änderungen aufgrund des Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetzes angepasst.

**Zu Buchstabe b**

Durch die Änderung in Absatz 2 Satz 1 wird die Vorschrift präzisiert und klarer gefasst. Die Änderung in Absatz 2 Satz 2 aktualisiert die Verweise auf das Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz.

**Zu Nummer 14 (§ 59 VwVG NRW)**

Die Vorschrift regelt die Ersatzvornahme einer vertretbaren Handlung durch die Vollzugsbehörde und die daraus resultierende Kostenpflicht für den Betroffenen. Aus Absatz 3 ergibt sich, dass diese Kosten unter bestimmten Umständen zu verzinsen sind. Mit der Änderung wird die Regelung über die Höhe des Zinssatzes in Absatz 3 Satz 2 an die neueste Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts angepasst.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 08.07.2021 – 1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17 die starre Höhe der Verzinsung von Steuernachforderungen von 0,5 Prozent pro Monat nach den §§ 233a, 238 Absatz 1 der Abgabenordnung für verfassungswidrig erklärt. Zwar beziehen sich die Ausführungen des BVerfG in den Entscheidungsgründen nicht explizit auf andere Verzinsungsregelungen, wegen ihrer Sachnähe lassen sich die Argumente des BVerfG jedoch ohne Weiteres auf andere Zinsvorschriften auch des allgemeinen Verwaltungsrechts übertragen. Dies ergibt sich trotz einiger Unterschiede vor allem aus dem im Wesentlichen gleichgerichteten Gesetzeszweck der Zinsregelungen. Auch im Rahmen des § 59 Absatz 3 Satz 2 sollte für den Staat mittelbar eine realitätsnahe, fiktive Verzinsung der nicht zweckentsprechenden Zuwendungen erreicht und zum anderen mögliche Zins- und Liquiditätsvorteile von Zuwendungsempfängern abgeschöpft werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist daher eine Reduzierung des bisherigen Zinssatzes von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank auf drei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank geboten.

**Zu Nummer 15 (§ 80 VwVG NRW)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung des neuen § 3a.

**Zu Nummer 16 (§ 82 VwVG NRW)**

§ 82 Satz 3 VwVG NRW ordnete eine Berichtspflicht zum 31. Dezember 2021 an. Diese Berichtspflicht ist durch den Evaluierungsbericht vom Oktober 2021 erfüllt worden, in dem insbesondere die grundsätzliche Bewährung der Regelungen festgestellt wurde, dass eine weitere Evaluierung nicht erforderlich ist. Die Vorschrift ist somit gegenstandslos und kann im Interesse der Normenminimierung aufgehoben werden.

**Zu Artikel 2 (Änderung des GebG NRW)****Zu Nummer 1 (Überschrift des Gesetzes)**

Der Überschrift des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen wird eine Kurzbezeichnung hinzugefügt, da eine solche bisher gesetzlich nicht normiert war. Im Sprachgebrauch hat sich jedoch neben der Abkürzung (GebG NRW) informell bereits seit mehreren Jahren die Kurzbezeichnung „Gebührengesetz NRW“ durchgesetzt, sodass diese nunmehr auch in die Überschrift des Gesetzes aufgenommen wird. Dies erleichtert künftig auch die Zitierung, da die bisherige (Lang-)Bezeichnung nunmehr nicht mehr angegeben werden muss.

**Zu Nummer 2 (Gliederung)**

Redaktionelle Anpassung der Gliederung an die neuen Paragrafenüberschriften wegen der Neufassung der §§ 1, 18 und 23.

**Zu Nummer 3 (§ 1 GebG NRW)**

Diese Vorschrift regelt als Gegenstand des Gesetzes in Absatz 1 die beiden Möglichkeiten der Gebührenerhebung, in Absatz 2 Ausnahmen vom Anwendungsbereich und definiert als Ergänzung zu Absatz 1 den Begriff der Behörde in Absatz 3.

Aufgrund des neuen § 2b des Umsatzsteuergesetzes sind juristische Personen des öffentlichen Rechts unter bestimmten, im Umsatzsteuergesetz näher bezeichneten Voraussetzungen umsatzsteuerpflichtig. Die Umsatzsteuerpflicht betrifft Verwaltungsgebühren und Benutzungsgebühren gleichermaßen. Eine einheitliche Regelung der Umsatzsteuer kann daher für beide Regelungsbereiche als allgemeine Bestimmung erfolgen und in § 1 geregelt werden.

Der neue Absatz 3 bestimmt, dass die Umsatzsteuer zusammen mit den Kosten, wozu nach der Regelung des Absatzes 1 Gebühren und Auslagen gehören, in Rechnung zu stellen ist. Anders als die Gebühren stellt die vereinnahmte Umsatzsteuer nur einen durchlaufenden Posten dar, der ähnlich wie die Auslagen an die erhebungsberechtigte Körperschaft abzuführen ist. Daher werden diese Beträge nicht vom Kostenschuldner erhoben, sondern ihm in Rechnung gestellt. Gleichwohl wird durch die gewählte Formulierung deutlich, dass die Umsatzsteuer zum selben kostenrechtlichen Verfahren gehört.

Durch die Einfügung dieser Regelung als neuer Absatz 3 sind verschiedene Folgeänderungen notwendig: Zum einen ist eine Anpassung der Paragrafenüberschrift erforderlich. Außerdem wird der bisherige Absatz 3 zum neuen Absatz 4. Des Weiteren ist die Gliederungsübersicht anzupassen. Außerdem kann die etwas unbestimmte Regelung für die Benutzungsgebühren in § 25 Absatz 3 Satz 3 aufgehoben werden.

**Zu Nummer 4 (§ 3 GebG NRW)****Zu Buchstabe a**

Mit der Ergänzung soll dem Äquivalenzprinzip Rechnung getragen werden. Der digitale Verwaltungsweg ist für die öffentliche Hand zumindest mittelfristig günstiger, die entsprechende Kostenersparnis soll daher an die Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen weitergereicht werden können. Zudem soll für die Nutzung des digitalen Wegs eine Kostenersparnis gewährt werden, um so auch monetäre Anreize zu geben, den digitalen Weg zu beschreiten. Für eine Zeit- und damit auch Kostenersparnis ist es bereits ausreichend, wenn die Antragsstellung elektronisch erfolgen kann (Hinkanal).

Für die entsprechende Bestimmung zur Ermäßigung bieten sich die aufgrund des GebG erlassenen Gebührenordnungen an. Die Verringerung der jeweils festgesetzten Gebühr darf dabei 100 Euro nicht überschreiten. Die Gebührenordnungen bieten als Rechtsverordnung die nötige Flexibilität, den vorgesehenen Ermäßigungsrahmen adäquat auszufüllen. Dies kann für einzelne Tarifstellen oder auch für eine Gruppe mehrerer Tarifstellen erfolgen. Die für den Erlass zuständigen Ministerien sind gehalten durch flankierende Vorgaben eine schematische Prüfung der Kostenersparnis durchzuführen.

#### **Zu Buchstabe b**

Die redaktionelle Änderung zeichnet nach, dass mit Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon am 1. Dezember 2009 in Artikel 1 des Vertrages über die Europäische Union bestimmt wurde, dass die Union an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft tritt, deren Rechtsnachfolgerin sie ist.

#### **Zu Nummer 5 (§ 9 GebG NRW)**

Die Vorschrift regelt die Gebührenbemessung bei Rahmengebühren (Absatz 1), Gebühren nach dem Gegenstandswert (Absatz 2) oder Pauschgebühren (Absatz 3).

#### **Zu Buchstabe a**

Redaktionelle Anpassung wie in Nummer 4 zu § 3.

#### **Zu Buchstabe b**

Der neue Absatz 4 bestimmt, dass die Gebühren für Amtshandlungen, die vollständig durch automatische Einrichtungen im Sinne des § 35a VwVfG NRW durchgeführt werden, durch feste Sätze bestimmt werden müssen. Dies hängt damit zusammen, dass eine automatisierte Festsetzung von Gebühren zum jetzigen Zeitpunkt nur möglich ist, wenn hinsichtlich der Gebührenhöhe kein Ermessen auszuüben ist. Dies ist nur bei Festgebühren der Fall.

#### **Zu Nummer 6 (§ 11 GebG NRW)**

Die Vorschrift regelt in Absatz 1 die Entstehung der Gebührenschuld. Nur eine entstandene Gebührenschuld kann nach § 14 festgesetzt, bekanntgemacht und anschließend nach § 17 fällig und später erhoben werden.

Die bisherige Regelung sieht vor, dass Gebühren mit vollständiger Erbringung der Amtshandlung festgesetzt werden. Gemäß § 14 Absatz 1 Satz 2 soll die Kostenentscheidung mit der Sachentscheidung gefällt werden. Dies ist in den Fällen sinnvoll, wo umfangreichere behördliche Tätigkeiten erforderlich sind (zum Beispiel bei einer Baugenehmigung), deren gebührenmäßige Auswirkungen vorher nicht feststehen.

Die bisherige Regelung berücksichtigt nicht, dass bestimmte Amtshandlungen vollständig durch automatische Einrichtungen erbracht werden oder über ein Verwaltungsportal im Internet beantragt werden können. In diesen Fällen kann es sinnvoll sein, dass die Zahlung der Verwaltungsgebühr mit Antragstellung und vor der vollständigen Erbringung der Behördenleistung erfolgt, wie es auch sonst bei Geschäften über das Internet üblich ist. Dazu ist es allerdings notwendig, dass die Kostenforderung fällig geworden ist. Die neue Regelung, die durch Anpassungen in § 14 und § 18 ergänzt wird, lässt es zu, dass die Kostenforderung bereits im Moment der elektronischen Antragstellung entsteht, so dass nach dem neuen § 14 Absatz 1 eine (elektronische) Kostenentscheidung ergehen kann. Diese Kostenentscheidung wird mit Bekanntgabe fällig.

Durch die Stellung im 3. Abschnitt des Gesetzes wird zugleich verdeutlicht, dass es sich bei den Gebühren für Amtshandlungen, die über ein Verwaltungsportal beantragt werden, um Verwaltungsgebühren (und nicht um Benutzungsgebühren für das Verwaltungsportal) handelt.

Die Regelung der Anwendbarkeit erfolgt innerhalb der nach diesem Gesetz erlassenen Gebührenordnungen. Die Gebührenordnungen bieten als Rechtsverordnung die nötige Flexibilität, die gesetzliche Regelung nach Bedarf bzw. Fortschreiten der digitalen Verfahren auszufüllen. Dies kann sodann für einzelne Tarifstellen oder auch für eine Gruppe mehrerer Tarifstellen erfolgen.

**Zu Nummer 7 (§ 14 GebG NRW)**

Diese Vorschrift bestimmt in Absatz 1, dass und in welcher Form die Kostenentscheidung ergeht.

**Zu Buchstabe a**

Durch die Ergänzung in Satz 3 kann die Kostenentscheidung künftig auch in elektronischer Form ergehen oder elektronisch bestätigt werden. Durch die Formulierung „schriftlich oder elektronisch“ wird zudem deutlich gemacht, dass gerade nicht die elektronische Form im Sinne des § 3a Absatz 2 VwVfG NRW gemeint ist, sondern gerade die strengen Anforderungen abbedungen werden – eine einfache E-Mail reicht daher aus. Dies deckt sich auch mit den Kommentierungen zum Verwaltungsverfahrensgesetz betreffend die Formvorschriften.

**Zu Buchstabe b**

In Satz 5 wird die Möglichkeit der elektronischen Bestätigung einer mündlichen Kostenentscheidung eingeführt.

**Zu Nummer 8 (§ 18 GebG NRW)**

Entgegen ihrer Überschrift regelte diese Norm bisher neben der Erhebung eines Säumniszuschlages auch die Entrichtung von festgesetzten Gebühren. Die Überschrift wird insoweit um den Begriff „Entrichtung“ ergänzt, um den Regelungsgehalt der Gesamtnorm besser abzubilden. Zudem wird die Norm inhaltlich neu gegliedert, sodass nun die Absätze 1 bis 3 die Säumnis und die Absätze 4 und 5 die Entrichtung umfassen.

In **Absatz 1** werden zunächst redaktionell im Interesse der Normenschlankheit und der Einheitlichkeit die Wörter „Gebühren und Auslagen“ durch den umfassenderen Begriff „Kosten“ ersetzt. Der bisherige Absatz 4 wird als Satz 2 angefügt. Dieser enthält bisher eine Kulanzfrist von fünf Tagen, während der ein entstandener Säumniszuschlag nicht erhoben wird. Die Vorschrift lehnte sich an die Regelung in § 240 Absatz 3 Satz 1 AO an, der bis zur Änderung im Jahr 2004 ebenfalls eine Kulanzfrist von fünf Tagen vorsah. Diese Kulanzfrist, die aufgrund der Regelung in § 12 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen auch auf Kommunalabgaben Anwendung findet, wurde durch das Steueränderungsgesetz 2003 auf drei Tage verkürzt. Mithin gilt auch für Kommunalabgaben eine Kulanzfrist von drei Tagen. Die Verkürzung wurde seinerzeit damit begründet, dass Banküberweisungen aufgrund der Digitalisierung schneller durchgeführt werden. Da diese Erwägungen auch für Verwaltungsgebühren und Auslagen gelten, die dem Gebührengesetz unterfallen, ist eine entsprechende Verkürzung sinnvoll und aus Einheitlichkeitsgründen geboten. Der **Absatz 2** wird unverändert übernommen. Zudem wird der bisherige Absatz 5 als neuer **Absatz 3** unverändert übernommen.

In **Absatz 4** werden verschiedene Möglichkeiten der Entrichtung von Gebühren aufgezählt. Die Aufzählung ist technikoffen und daher nicht abschließend. Außerdem wird erstmalig die Zahlung durch E-Payment-Verfahren zugelassen. Der Wortlaut zum E-Payment (Nr. 4) ist aus § 7 E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen (EGovG NRW) übernommen. Einzelne Zahlungsverfahren werden hier jedoch nicht vorgegeben, sondern den Behörden die eigene Auswahl von geeigneten Zahlungsverfahren im Rahmen der Vorschrift überlassen. Für die Behörden des Landes gilt insoweit ergänzend die Verwaltungsvorschrift E-Payment vom 21.04.22 (MBI. NRW. 2022, 396).

Im neuen **Absatz 5** findet sich nunmehr die gesetzliche Fiktion, wann die Kosten als entrichtet gelten; er ersetzt damit den bisherigen Absatz 3.

**Zu Nummer 9 (§ 23 GebG NRW)**

Nach der bisherigen Regelung in § 23 konnten Gebührenmarken für die Entrichtung von Gebühren verwendet werden. Dadurch sollte einer Verwendung von Gebührenmarken in allen Zweigen der Landesverwaltung der Weg bereitet werden. Allerdings hat sich der Gebrauch von Gebührenmarken nur im Bereich der Justiz durchgesetzt, die mittlerweile auf elektronische Gebührenmarken umgestellt hat. In der allgemeinen Verwaltung finden Gebührenmarken –

egal in welcher Form – seit Jahren keine Anwendung mehr. Die bisherige Regelung kann daher entfallen.

#### **Zu Nummer 10 (§ 25 GebG NRW)**

Diese Vorschrift regelt die Gebührenbemessung bei Benutzungsgebühren. Die bisherige Regelung in Absatz 3 Satz 3 sah vor, dass die Umsatzsteuer dem Gebührenschuldner auferlegt werden konnte, wenn die Umsätze der Umsatzsteuer unterliegen. Da dieser Gesetzentwurf im neuen § 1 Absatz 3 eine einheitliche Regelung der Umsatzsteuer für Verwaltungs- und Benutzungsgebühren vorsieht, ist diese Bestimmung aufzuheben.

#### **Zu Artikel 3 (Änderung des VwVfG NRW)**

##### **Zu Nummer 1 (Überschrift des Gesetzes)**

Der Überschrift des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen wird eine Kurzbezeichnung hinzugefügt, da eine solche bisher gesetzlich nicht normiert war. Im Sprachgebrauch hat sich jedoch neben der Abkürzung (VwVfG NRW) informell bereits seit mehreren Jahren die Kurzbezeichnung „Verwaltungsverfahrensgesetz NRW“ durchgesetzt, sodass diese nunmehr auch in die Überschrift des Gesetzes aufgenommen wird. Dies erleichtert künftig auch die Zitierung, da die bisherige (Lang-)Bezeichnung nunmehr nicht mehr angegeben werden muss.

##### **Zu Nummer 2 (§ 49a VwVfG NRW)**

Die Änderung vollzieht auch für das VwVfG NRW die in Artikel 1 Nummer 12 für den § 59 VwVG NRW vorgesehene Angleichung des Prozentsatzes.

#### **Zu Artikel 4 (Änderung des EEG NRW)**

##### **Zu Nummer 1 (§ 15 EEG NRW)**

Die Vorschrift regelt die Art und Verzinsung von Entschädigungen. Da der Diskontsatz der Deutschen Bundesbank vor einiger Zeit durch den sogenannten Basiszinssatz ersetzt worden ist, ist eine entsprechende Anpassung angezeigt. Wie bei den Änderungen des § 49 des VwVfG NRW und des § 59 VwVG NRW wird hinsichtlich der Höhe des Zinssatzes die aktuelle Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts berücksichtigt und ein Zinssatz von drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank festgelegt.

##### **Zu Nummer 2 (§ 18 EEG NRW)**

Die Vorschrift regelt unter anderem die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten als Enteignungsbehörde. Durch die redaktionelle Änderung wird die Behördenbezeichnung durch die aktuelle Bezeichnung „Bezirksregierung“ ersetzt.

##### **Zu Nummer 3 (§ 30 EEG NRW)**

Diese Norm regelt Form und Inhalt eines Enteignungsbeschlusses. Die redaktionelle Änderung präzisiert Verweisungen.

#### **Zu Artikel 5**

Regelung über das Inkrafttreten.